

Recht und Politik in den Bürgerrechtskonstitutionen der römischen Kaiserzeit*

Werner Eck

*In memoriam Friedrich Vittinghoff
geboren 19. Mai 1910.*

Im Verlauf des Jahres 153 muss es in einer der kaiserlichen Kanzleien in Rom zu einer heftigen juristischen Diskussion gekommen sein. Man war durch Zufall auf massive Schlampereien bei der Ausfertigung von Abschriften, die von kaiserlichen Bürgerrechtskonstitutionen gemacht wurden, gestoßen, bei sogenannten Militärdiplomen.¹ Diese Diplome gingen auf Konstitutionen zurück, die von der Regierungszeit des Claudius bis kurz nach der Mitte des 3. Jahrhunderts (mit kurzen Nachträgen zu Beginn des 4. Jahrhunderts) jedes Jahr in beträchtlicher Zahl, vielleicht bis zu 50, von den Kaisern ausgegeben wurden.² Sie wurden auf Bronzetafeln eingraviert und in Rom an verschiedenen Plätzen veröffentlicht. Die Konstitutionen bestätigten in dieser Zeit den Soldaten aus Hilfstruppeneinheiten und den Flotten, die nach 25 bzw. 26 oder mehr Dienstjahren in der römischen Armee entlassen worden waren, dass der Kaiser ihnen das römische Bürgerrecht, die *civitas Romana*, als Belohnung für ihre treuen Dienste im Heer verliehen hatte. Hinzu kam für die Soldaten als weiteres Privileg das *conubium*, d.h. das Recht, obwohl römischer Bürger, dennoch mit einer Frau peregrinen Rechts eine legitime Ehe eingehen zu können, aus der dann legitime Kinder hervorgehen konnten, die auch sogleich als römische Bürger geboren wurden. Die kaiserliche Konstitution führte nach dem Namen und der Titulatur des Kaisers alle Einheiten einer Provinz auf, in denen zum entsprechenden Augenblick Soldaten für diese Privilegierung anstanden, ferner den Statthalter der Provinz, der für den Vorgang verantwortlich war und der auch die Namen aller zu Privilegierenden nach Rom gemeldet hatte. Auf das Datum, an dem die Konstitution in Rom veröffentlicht wurde, folgten dann in der Originalurkunde die einzelnen Militäreinheiten mit dem jeweiligen Einheitskommandeur und anschließend die Namen aller einzelnen Veteranen, die diese Privilegien erhielten.

Von solchen in Rom auf Bronzetafeln publizierten kaiserlichen Konstitutionen sind uns bisher nur insgesamt vier jämmerliche Fragmente erhalten, und auch diese nur

* Der hier publizierte Beitrag wurde bei einem von U. Yiftach am 11. und 12. März 2007 an der Hebrew University in Jerusalem organisierten Kolloquium: "From Sumer to the Genizah — Diplomats and Legal Documents in the Ancient World" vorgetragen. Der Text des Vortrags wurde erweitert und mit Anmerkungen ergänzt.

¹ Dazu W. Eck – P. Weiß, 'Die Sonderregelungen für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146', *ZPE* 135, 2001, 195.

² Siehe W. Eck, 'Die Ausstellung von Bürgerrechtskonstitutionen: Ein Blick in den Arbeitsalltag des römischen Kaisers', in: *Amministrare un Impero. Roma e le sue province, Kolloquium Trento 2005*, hg. A. Anselmo Baroni, Trento 2007, 89 ff., bes. 103.

deshalb, weil sie für andere Dokumente wiederverwendet wurden.³ Für unser Thema aber ist wichtig, dass, nach allem was wir sagen können, von diesen veröffentlichten Konstitutionen so viele Abschriften hergestellt wurden, wie jeweils Soldaten in einer Konstitution angeführt waren. In der Zeit zwischen Claudius und dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. sind mehrere Hunderttausend solcher Dokumente ausgegeben worden; rein rechnerisch könnten es jedes Jahr um die 5000 Kopien gewesen sein. Diese individuellen Abschriften sind die *diplomata militaria*, von denen uns heute schon deutlich mehr als 1000 Exemplare, mehr oder weniger vollständig, bekannt sind,⁴ insgesamt gesehen eine stattliche Anzahl, freilich verglichen mit dem ehemaligen Bestand verschwindend wenige. Ein Diplom enthält den gesamten Text der kaiserlichen Konstitution, am Ende wurde allerdings dann nur der individuelle Empfänger des jeweiligen Diploms genannt sowie seine Einheit und sein Einheitskommandeur. Als Beispiel sei folgendes Diplom aus dem Jahr 135 n. Chr. angeführt:⁵

Imp. Caesar, divi Traiani Parthici f., divi Nervae nepos, Traianus Hadrianus Aug(ustus) pontif(ex) max(imus), trib(unicia) pot(estate) XIX, co(n)s(ul) III, p(ater) p(atriciae)

equitib(us) et pedit(ibus) qui militav(erunt) in alis V et coh(ortibus) XIII, quae appell(antur) (1) I Thr(acum) vet(erana) et (2) I Fl(avia) Aug(usta) Brit(annica) (milliaria) et (3) I c(ivium) R(omanorum) et (4) I Aug(usta) Itur(aeorum) <et> (5) pr(aetoria) c(ivium) R(omanorum); et (1) I Alp(inorum) et (2) I Thr(acum) c(ivium) R(omanorum) et (3) I Alp(inorum) et (4) I Noric(orum) et (5) I Lusit(anorum) et (6) I Mont(anorum) et (7) I Thr(acum) c(ivium) R(omanorum) et (8) I Britt(onum) (milliaria) et (9) II Ast(urum) et Call(aeorum) et (10) II Aug(usta) Thr(acum) et (11) III Batav(orum)

³ XVI 147. 153; P. Weiß, *ZPE* 133, 2000, 283; unter Severus Alexander; Reste von Namen, die in Kolonnen angeordnet waren. Vielleicht mit dem folgenden zusammengehörig: W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, ‘Neue Militärdiplome für Truppen in Italien: Legio II Adiutrix, Flotten und Prätorianer’, *ZPE* 139, 2002, 195-207, bes. 205 ff.: unter Severus Alexander; Reste von Namen, die in Kolonnen angeordnet waren. Vgl. dazu auch *RMD* V 464 und 465. Siehe auch W. Eck, ‘Militärdiplome als Zeugnisse für die Stadt Rom’, in: *Epigraphia 2006. Atti dell’ XIV Rencontre sur l’épigraphie in onore di Silvio Panciera con altri contributi di colleghi, allievi e collaboratori*, Hgg. M.L. Caldelli – G.L. Gregori – S. Orlandi, Rome 2008, 1121 ff.

⁴ Die Zahl setzt sich so zusammen: 186 Exemplare in *CIL* XVI, 476 in den fünf Bänden der *Roman Military Diplomas 1975-2006*, Hgg. M.M. Roxan – P. Holder, 47 in der Publikation der *Diplome des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz* durch B. Pferdehirt (*RGZM*). In den Jahren 2004-2009 sind ferner noch mindestens 200 Diplome publiziert worden (siehe etwa die vielen Diplome aus den mösischen Provinzen, die von P. Weiß sowie von W. Eck und A. Pangerl im *Chiron* 38, 2008 publiziert wurden, sowie weitere in *Chiron* 39, 2009: insgesamt mehr als 50 Diplome). Mindestens weitere 150 mehr oder minder fragmentarische Diplome sind zudem noch unveröffentlicht, von deren Existenz man aber weiß. Damit kommt man leicht auf eine Zahl von weit über 1000 Dokumenten. Seit der Zusammenstellung bei Eck, ‘Militärdiplome als Zeugnisse für die Stadt Rom’ (Anm.3), wo von über 900 Exemplaren gesprochen wurde, hat sich die Zahl der Dokumente also bereits wieder deutlich vermehrt.

⁵ *RMD* IV 251.

(milliaria) et (12) III Lus(itanorum) et (13) VII Lusitan(orum) et sunt in Pannon(ia) infer(iore, sub Nonio Muciano, quin(is) et vican(is) item classic(is) senis et vican(is) pluribusve stipend(iis) emerit(is) dimiss(is) honest(a) miss(ione), quor(um) nomin(a) subscripta sunt, ips(is) liber(is) posterisq(ue) eorum civitat(em) dedit et conub(ium) cum uxorb(us), quas tunc habuiss(ent), cum est civitas iis data, aut, siqui caelib(es) essent, cum iis quas postea duxiss(ent) dumtaxat singuli singulas.

a. d. XIII k. Iun(ias) M. Aemilio Papo, L. Burbuleio Ligariano cos. alae I Aug(ustae) Brit(annicae) (milliariae), cui praest Q. Porcius Potitus, Cadurc(us), ex gregale Atresso Ressimari f., Erav(isco).

Descript(um) et recogn(itum) ex tabula aenea, quae fixa est Rom(ae) in muro post templ(um) divi Aug(usti) ad Minervam.

M. Sentili Iasi; T. Flavi Romuli; M. Atei Mopsi; T. Flavi Lauri, Q. Lolli Festi; Ti. Iuli Felicis; L. Equiti Phoerionis.

Die einzelnen Abschnitte des Gesamttextes sind, wenn man ihn als Lesetext in einer Publikation vor sich hat, leicht erkennbar: Kaisername, Aufzählung der Einheiten mit dem Statthalter und den notwendigen Voraussetzungen, sodann der eigentliche Privilegierungstext, Datum, Individualname, Abschriftvermerk und schließlich die Zeugen.

Doch auf den Bronzetafeln eines Diploms selbst war der Text in anderer Weise lesbar. Denn ein Diplom besteht grundsätzlich aus zwei Bronzetafeln, jeweils zwischen 14-20 cm hoch und 12-15 cm breit. Die Stärke der Tafeln schwankt zwischen fast 2 mm bei den frühen Exemplaren und weniger als 1 mm bei manchen späten; ihr Gewicht kann ganz beträchtlich schwanken. Beide Tafeln waren mit einem Draht zusammengebunden, der durch die jeweils zwei Löcher in der Mitte der Tafeln gezogen war. Die Tafeln waren auf beiden Seiten beschrieben, und zwar so, dass auf der Vorderseite (*extrinsecus*) der gesamte Text zu lesen war, hier wieder exemplifiziert an dem Diplom aus dem Jahr 135:

Außenseite:

IMP·CAESAR·DIVI·TRAIANI·PARTHICI·F DIVI NERVAE ●
 NEPOS·TRAIANVS·HADRIANVS AVG·PONTIF·MAX
 TRIB POT XIX COS· III · P · P
 EQVITIB ET PEDIT QVI MILITAV·IN ALIS·V ET COH·XIII QVAE
 APPELL·I·THR·VET·ET·I·FL·AVG·BRIT·∞·ET·I·C·R·ET·I·AVG·ITVR
 PR·C·R·ET·I·ALP·ET·I·IHR·C·R·ET·I·ALP·ET·I·NORIC·ET·I·LVSIT
 ET·I·MONT·ET·I·THR·C·R·ET·I·BRIT·∞·ET·II·AST·ET·CALL
 ET·II·AVG·THR·ET·III·BATAV ∞·ET·III·ET·VII·LVSITAN·
 ET SVNT IN PANNON INFER·SVB NONIO MUCIANO
 QVIN·ET·VICEN·ITEM·CLASSIC·SENIS ET VICEN·
 PLVRIBVSVE STIPEND·EMERIT·DIMISS·HONEST
 MISS·QVOR·NOMIN SVBSCRIPTA SVNT·IPS·LIBER
 POSTERISQ·EORVM·CIVITAT·DEDIT·ET·CONVB·CVM
 ● ●
 VXORIB·QVAS TVNC HABVISS·CVM EST CIVIT·IIS
 DATA·AVT SIQVI·CAELIB·ESSENT·CVM IIS QVAS
 POSTEA DVXISS·DVMTAXAT·SINGVLI·SIN
 GVLAS · A · D XIII· K IVN
 M AEMILIO·PAPO·L·BVRBVLEIO LIGARIANO COS
 ALAE · I · AVG · BRIT · ∞ · CVI PRAEST

Q · PORCIVS POTITVS CADVRC
 EX GREGALE ·
 ATRESSO · RESSIMARI F ERAV
 DESCRIPT·ET RECOGN·EX TABVLA AENEA QVAE
 FIXA EST ROM·IN MVRO · POST · TEMPL · DIVI
 AVG · AD · MINERVAM

Auf der Innenseite (*intus*) von Tafel I stand Folgendes:

IMP CAES DIVI TRAIANI PARTH F DIVI NER
 NEP TRAI·HADRIANVS AVG PONT MAX
 TRIB POT XIX COS III P· P
 EQV ET PED QVI MIL IN AL V ET COH XIII QV APP I
 THR VET ET I FL AVG BR ● ∞ ET I C R ET I AVG ITV
 PR C R ET I THR C R ET I ALP ET I NOR ET I LVS ET I
 MONT ET I THR C R ET I BR ∞ ET II AST ET CALLET II
 AVG THR ET III BAT ∞ ET III LVS ET VII LVS ET SVN
 IN PAN INFER SVB NONIO MVCIANO QVIN
 ET VIC ITEM CL SEN ET VIC PL STIP EM DIM
 HON MISS QVOR NOM SVBSCR SVNT IPS LIB
 POST EOR CIV DED·CON ● CVM VXOR QVAS T
 HAB CVM EST CIV IS DATA AVT SIQ CAEL ESS CVM
 IS QVAS POS DVX DVMTAX SING SING

Auf der Innenseite (*intus*) von Tabella II folgte der Rest des Textes:

● XIII· K· IVN
 PADO LIGARIANO COS
 ALAE I AVG · BRIT ∞ ● CVI PRAEST
 Q PORCIVS POTITVS CADVRC
 EX GREGALE
 ATRESSO RESSIMARI F · ERAV

Und schließlich sind auf der Außenseite (*extrinsecus*) von Tabella II folgende Namen zu lesen:

M. SENTILI ● IASI
 T· FLAVI ● ROMVLI
 M· ATEi MOPSI
 T· FLAVI LAVRI
 Q· LOLLI ● FESTI
 TI·IVLI ● FELICIS
 L· EQVITI PHOERIONIS

Die beiden Tafeln enthielten also den gesamten Text zweimal, einmal den vollen Text allein auf der Vorderseite von Tabella I, dann nochmals auf den beiden zwei Innenseiten von Tabella I und II zusammen, dort kontinuierlich geschrieben. Vergleicht man den Text von Außen- und Innenseite, dann kann man nur kleine Varianten feststellen, vor allem bei den Abkürzungen, so z. B. nur *Parth.* statt *Parthici* oder *mil.* statt *militav.* usw.

Auch wird bei den Konsuln auf der Innenseite nur das Cognomen genannt: *Papo et Ligariano cos.*, während auf der Außenseite die vollen Namen: *M. Aemilio Papo, L. Burbuleio Ligariano cos.* erscheinen. Auf der Außenseite von tabella II stehen schließlich die Namen der Zeugen im Genitiv; zwischen Gentilnomen und Cognomen war jeweils das Siegel des Zeugen angebracht. Der Text im Genitiv drückte also sehr konkret aus, dass der Siegelabdruck mit dem Siegel des einzelnen Zeugen hergestellt worden sei und damit diesem zugehöre. Die Siegel waren durch eine Metallkappe gegen Beschädigung geschützt.

Ein solches Dokument ist geradezu der Idealtyp einer Doppelurkunde, wie er im römischen System allgegenwärtig war; man braucht nur an die zahllosen Beispiele auf Wachstafeln aus Pompeii und Mureccine,⁶ auf einer Wachstafel von Rottweil Obergermanien⁷ oder aus der Judäischen Wüste zu denken.⁸ Das entscheidende Prinzip war dabei wie bei jeder Doppelurkunde, dass das, was auf den verschlossenen und durch die Siegel der Zeugen gesicherten Innenseiten geschrieben war, den authentischen Text wiedergab, während der auf der Vorderseite stehende Text, der jederzeit gelesen werden konnte, das angab, was innen stand, so dass dieser relevante Text nicht geöffnet werden mußte. Denn ob durch das Öffnen der Urkunde dieser Text für die Folgezeit obsolet wurde oder weiterhin gebraucht werden konnte, scheint nicht klar zu sein.

Wie wichtig jedenfalls der Innentext vom Prinzip her war, zeigt sich besonders auch an den frühen Diplomen bis in die Spätzeit Vespasians. Denn bei diesen Exemplaren ist fast durchgängig die Innenseite weit sorgfältiger geschrieben als die Außenseite, obwohl doch zunächst einmal in der konkreten Lebenswelt der äußere Text wahrgenommen wurde. Doch die rechtliche Valenz sollte sich auch in der ästhetischen Präsentation zeigen.⁹ Erst später ist das genaue Gegenteil eingetreten; dann wurde der Außentext sorgfältig geschrieben, der innere aber geriet oft bis zum Unleserlichen, wie es nicht wenige Diplome belegen.¹⁰

Dass diese praktische und rechtliche Funktionsverteilung tatsächlich so war und auch als solche wahrgenommen wurde, läßt gerade das Ereignis erkennen, auf das zu Beginn verwiesen wurde. Denn es ist zu beobachten, dass schon seit spätraianischer, vor allem aber seit frühhadrianischer Zeit der Innentext immer stärker vom Text der Außenseite

⁶ G. Camodeca, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum. Edizione critica dell' archivio dei Sulpicii*, Rome 1999.

⁷ J. Wilmans, 'Die Doppelurkunde von Rottweil und ihr Beitrag zum Städtewesen in Obergermanien', in: *Epigraphische Studien* 12, Köln 1981, 1 ff.

⁸ N. Lewis, *The Documents from the Bar-Kokhba Period in the Cave of Letters. Greek Papyri*, Jerusalem 1989; A. Yardeni – B. Levine – J.C. Greenfield, *Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters: Hebrew, Aramaic and Nabatean*, Jerusalem 2002; H.M. Cotton – A. Yardeni, *Aramaic, Hebrew and Greek documentary texts from Nahal Hever and other sites*, Oxford 1997.

⁹ Siehe dazu z.B. die Abbildungen des Diploms vom 26. Februar 70 bei M.M. Roxan, 'An emperor rewards his supporters: the earliest extant diploma issued by Vespasian', *JRA* 9, 1996, 248

¹⁰ Ein besonders eklatantes Beispiel liegt in einem Diplom aus dem Jahr 161 vor: W. Eck – D. Isac – I. Piso, 'Ein Militärdiplom aus der Provinz Dacia Porolissensis', *ZPE* 100, 1994, 577 ff.

abwich.¹¹ Das betraf zunächst vor allem die Art der Abkürzungen der einzelnen Worte. Denn während in zahlreichen römischen Inschriften bereits frühzeitig Worte abgekürzt wurden und sich epigraphische Abbrüviaturen entwickelten, die es für uns heute manchmal schwierig machen, solche Texte unmittelbar zu verstehen, werden auf *diplomata militaria* lange Zeit kaum irgendwelche Abkürzungen verwendet, mit Ausnahme von allgemein gebräuchlichen wie etwa *Imp. Caes. Aug.* für *Imperator Caesar Augustus* oder *p.p.* für *pater patriae* oder schließlich *a. d.* für *ante diem*. Doch ab spätraianischer Zeit werden die Abkürzungen auf der Innenseite auch für andere Textteile häufiger, so wie das auch auf dem Diplom von 135, auf das schon verwiesen wurde, zu sehen war.¹²

Gleichzeitig werden seit etwa 114 zunehmend einzelne Teile auf der Innenseite sogar ganz weggelassen. Das beginnt mit dem Rekognitionsvermerk: *Rescriptum et recognitum* usw., der die Übereinstimmung der Abschrift mit dem in Rom publizierten Original bezeugt; das geschieht zum ersten Mal im Jahr 114.¹³ Dann werden ab 135 nicht mehr die vollen Namen der Konsuln geschrieben, sondern nur noch die Cognomina; gelegentlich wird die Angabe der Konsuln auf der Innenseite auch völlig weggelassen.¹⁴ Diese partiellen Auslassungen betrafen zunächst nur die Innenseite von tabella II. Doch ab 143, mit strikter Konsequenz sodann ab 146, werden auch auf der Innenseite von tabella I größere Teile übergangen.¹⁵ Als Beispiel mag ein Diplom vom Jahr 148 dienen, das für Truppen von Pannonia superior ausgestellt wurde, für Veteranen aus insgesamt fünf Alen und sieben Kohorten. Diese Einheiten werden auf der Außenseite dieses Diploms auch einzeln aufgeführt, wie der entsprechende Abschnitt des Diploms zeigt:¹⁶

equitib(us) et peditib(us) qui militaver(unt) in alis V et coh(ortibus) VII quae appell(antur) I Ulpia contar(iorum) (milliaria) et I Thrac(um) Victr(ix) et I Hisp(anorum) Arvac(orum) et I Canne(ne)ff(atium) c(ivium) R(omanorum) et III Aug(usta) Thr(acum) sag(ittaria) et I Ulp(ia) Pann(oniorum) et I Aelia sa<g>it(taria) et XVIII vol(untariorum) c(ivium) R(omanorum) et IIII vol(untariorum) c(ivium) R(omanorum) et I Thr(acum) c(ivium) R(omanorum) et V Call(a)ecor(um) Lucensium et II Alpinor(um) et sunt in Pann(onia) super(iore) sub Pontio Laeliano.

Auf der Innenseite aber steht nur Folgendes:

eq(uitibus) et ped(itibus) q(ui) m(ilitaverunt) in al(is) V et coh(ortibus) VII et sunt in Pan(nonia) sup(eriore) sub Pontio Laeliano.

¹¹ Siehe P. Weiß, 'Neue Fragmente von Flottendiplomen des 2. Jahrhunderts n.Chr. Mit einem Beitrag zum Urkundenwert des Außentexts bei den Militärdiplomen', *ZPE* 150, 2004, 243 ff.; ders., 'Von der Konstitution zum Diplom. Schlussfolgerungen aus der "zweiten Hand", Leerstellen und divergierende Daten in den Urkunden', in: *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*, Hgg. M.A. Speidel – H. Lieb, Stuttgart 2007, 187 ff.

¹² Oben S. 4.

¹³ Diese Passage ist schon um 114 wesentlich verkürzt (siehe z. B. *RMD* III 152 = 345; *RGZM* 17/18); in *RMD* IV 226 und 227 aus demselben Jahr fehlt der Satz schon völlig.

¹⁴ Siehe dazu die Liste bei W. Eck, 'Die Veränderungen in Konstitutionen und Diplomen unter Antoninus Pius', in: *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004* (oben Anm. 11) 87 ff.

¹⁵ Eck – Weiß, 'Die Sonderregelungen für Soldatenkinder' (oben Anm. 1) 198.

¹⁶ *CIL* XVI 96.

Das ist ein markanter Unterschied zwischen Außen- und Innenseite; denn es fehlen auf der Innenseite alle Hinweise, aus welchen Einheiten die Soldaten stammen, die privilegiert werden. Der rechtlich verbindliche Text auf der Innenseite ist weit kürzer als der rechtlich **nicht** verbindliche auf der Außenseite. Unter juristischem Blickwinkel ist dies keine echte Doppelurkunde mehr, da wesentliche Teile fehlen.¹⁷ Das wird noch dadurch verstärkt, wenn man auch noch das, was auf der Innenseite von tabella II dieses Diploms steht, mit den entsprechenden Passagen auf der Außenseite vergleicht. Auf der Innenseite steht:

coh(ortis) I Ulpiae Pannonior(um) cui praest A(ulus) Baebius Regillus Suess(a) ex pedite Attae Nivionis f(ilio) Azalo.

Auf der Außenseite heißt dieser Abschnitt dagegen :

a(nte) d(iem) VII Id(us) Oct(obres) G(aio) Fabio A<g>rippino M(arco) Antonio Zeno<ne> co(n)s(ulibus) coh(ortis) I Ulpiae Pan(n)onior(um) cui prae(e)st A(ulus) Baebius Re<g>illus Suess(a) ex pedite Attae Nivionis f(ilio) Azalo.

Descript(um) et recognit(um) ex tabul(a) aenea quae fixa est Romae in muro post templ(um) divi Aug(usti) ad Minervam.

Die Innenseite bringt also nur den Namen der Auxiliareinheit, den Namen des Kommandeurs und den Namen des Diplompfängers, auf der Außenseite aber stehen zusätzlich das vollständige Datum und der Rekognitionsvermerk. Die massive Verkürzung, die in diesem Diplom zu beobachten ist, wurde durchgängige Praxis seit 146, nachdem man schon einige Beispiele vor diesem Jahr, seit 143, feststellen kann. Innen- und Außenseite differieren in der Formulierung ganz wesentlich. Von einer Gleichartigkeit der Texte innen und außen kann nicht mehr gesprochen werden. Dann konnte man auch daran zweifeln, ob das noch eine gültige Urkunde war, wenn deren Grundprinzip brutal verletzt wurde.

Genau diese Reaktion muß es auch in Rom gegeben haben, und zwar nach dem 5. März und vor dem 26. Oktober oder gerade in den Tagen um den 26. Oktober 153.¹⁸ Damals wurde diese Praxis der massiven Verkürzung offensichtlich entdeckt und unvermittelt eingestellt. In einem Diplom vom 5. September 152 haben wir nämlich noch ein entsprechend verkürztes Dokument, doch schon am 26. Oktober 153 wird auch auf der Innenseite wieder der vollständige Text eingraviert¹⁹; selbst die so lange weggelassene

¹⁷ Die Maximalersparnis erreichte ein Diplom vom 24. Sept. 151, bei dem zwar innen offensichtlich der Text noch mit Tinte vorgeschrieben, dann aber überhaupt auf eine Gravur verzichtet wurde, *RGZM* 29.

¹⁸ In *CIL* XVI 101, das aus dem Zeitraum zwischen Januar und März 153 stammt, ist der Innentext noch verkürzt, ebenso in *RMD* IV 274 vom 5. März dieses Jahres. .

¹⁹ In *RMD* V 409-411; *RGZM* 34; W. Eck – A. Pangerl, *ZPE* 153, 2005, 197 ff., allesamt Diplome für das Heer von Mauretania Tingitana, ist auf der Innenseite bereits wieder überall der vollständige Text wiedergegeben. Allerdings fehlt dieser noch in einem Diplom für Raetia (*RMD* I 46), das unter denselben Konsuln wie die Diplome für Mauretania Tingitana ausgestellt wurde, und zwar möglicherweise sogar am selben Tag; denn vom Datum ist erhalten: [---]I k. [---]; die Diplome für Mauretania Tingitana sind *a.d. VII k. Nov.* datiert. Es könnte sich also leicht um dasselbe Datum handeln (siehe *RMD* V p. 703 Anm. 31; ebenso ist jedoch ein früheres, freilich auch ein späteres Datum möglich). Dass Veränderungen im

Rekognitionsformel wird wieder angehängt.²⁰ Alle späteren Diplome halten sich dann an diese Regelung.

Was besagt diese Beobachtung? Von Seiten derer, die in Rechtskategorien dachten, wurde die so lange geübte Praxis, unterschiedliche Texte auf Außen- und Innenseite zu schreiben, offensichtlich als ein klarer Rechtsbruch angesehen. Denn sonst wäre diese unvermittelte und radikale Rückkehr zur Praxis,²¹ auch auf der Innenseite den vollständigen Text einschließlich des Recognitionvermerks einzugravieren, also der Praxis vor 114, kaum zu erklären. Das einzige, was sich nicht ändert, sind die Abkürzungen von Worten, die manchmal sogar noch extremer werden; doch der Text insgesamt ist damit nicht beeinflusst, er ist vollständig vorhanden.

Man war offensichtlich in einem konkreten Fall auf den Missbrauch aufmerksam geworden und hatte ihn dann unvermittelt abgestellt. Der Missbrauch war freilich keiner innerhalb der Administration, da diese nicht selbst die Diplome herstellte. Das geschah vielmehr im Betrieb eines oder mehrerer Unternehmer, die mit ihren Beschäftigten sowohl die Konstitutionen als auch die Diplome auf Bronze übertrugen. Züge, die auf deren unternehmerisches Bemühen, den Kostenaufwand für die einzelnen Stücke durch Rationalisierung zu vermindern, hindeuten, kann man vielfach feststellen.²² Als man dem Missbrauch im Jahr 153 auf die Schliche kam, hat es vermutlich mehr als einen Ruffel gegeben. Erkennbar ist die Änderung freilich nur daran, dass die Diplome jetzt wieder vollständig sind.

Aus dem Befund zwischen 146 und 153 n. Chr. lassen sich auf der anderen Seite auch Schlüsse ziehen auf die Praxis, wie solche Diplome konkret verwendet wurden. Sie waren vor allem nötig, wenn es für einen Veteranen galt, das eigene Bürgerrecht nachzuweisen oder zu zeigen, dass er von einem bestimmten Zeitpunkt an das Recht zu einer Ehe mit einer peregrinen Frau hatte. Auch bei der Epikrisis in Ägypten, also der Feststellung des Veteranenstatus, wurden diese Diplome, wie wir es verschiedenen Urkunden entnehmen können, vorgelegt.²³ Doch in dem knappen Jahrzehnt, in dem diese rechtlich falsche Praxis geübt wurde, sollten mindestens rund 40.000 Diplome ausgegeben worden sein, da wir pro Jahr, jedenfalls im Durchschnitt mit rund 5000 Bürgerrechtsurkunden dieser Art rechnen dürfen. Auch in den acht Jahren, in denen dieser Missbrauch bezeugt

Formular nicht immer sogleich in allen Konstitutionen und Diplomen erscheinen, ist auch sonst bekannt; doch wenn das Datum in *RMD* I 46 wirklich dasselbe ist wie in den Diplomen für Mauretania Tingitana, dann ist zu überlegen, wie hier diese Diskrepanz erklärt werden kann.

²⁰ Zum ersten Mal wieder in *CIL* XVI 104 vom 3. November 154 erhalten.

²¹ Siehe aber Anm. 19 mit dem Problem, das sich aus *RMD* I 46 ergibt. Denn dieses Diplom kann auch aus dem November oder Dezember, also aus der Zeit nach dem 26. Oktober 153 stammen. Doch selbst dann würde ein solch einzelnes Dokument nicht gegen die hier gegebene Interpretation sprechen. Denn die Diplome wurden von Schreibern vorgeschrieben, deren Text dann auf die Tafeln eingraviert wurde. Dabei könnte leicht einer derjenigen, die an diesem Prozess beteiligt waren, in die alte Praxis zurückgefallen sein.

²² Siehe z.B. W. Eck, 'Der Kaiser als Herr des Heeres. Militärdiplome und kaiserliche Reichsregierung', in: *Documenting the Roman Army*, Hg. J. Wilkes, London 2003, 55ff.

²³ Siehe etwa R. Haensch, *Das Statthalterarchiv*, *ZRG (R)* 109, 1992, 209ff., bes. 313ff.; S. Daris, *Documenti per la storia dell'esercito Romano in Egitto*, Milano 1964, Nr. 95. 97; P. Schubert, *Les Archives de Marcus Lucretius Diogenes*, Bonn 1990, 64.

ist, hat man die Urkunden als Beweismittel vorgelegt, vor allem bei stattlichen Amtsträgern, wie etwa bei der Epikrisis oder beim *census* in den einzelnen Gemeinden oder Provinzen. Da hat aber offensichtlich kaum jemand ein Diplom geöffnet, sondern alle oder fast alle haben sich mit der Außenschrift begnügt und sie als authentisch anerkannt. denn sonst könnte man erwarten, dass der Missbrauch, der sich auf der Innenseite zeigte, sich nicht so lange gehalten hätte. Erst als dann einmal ein besonders krasser Fall eingetreten ist oder ein besonders pingeliger Amtsträger oder vielleicht auch Richter ein solches Diplom öffnete und die massive Diskrepanz feststellte, wurden dann vermutlich auch die Zentrale oder ein einzelner Funktionsträger, der in eindeutigen rechtlichen Kategorien dachte, darauf aufmerksam gemacht, die sodann darauf drangen, dass der Missbrauch unvermittelt abgestellt wurde.

Überraschend ist es dabei freilich, welche Rolle die sieben Siegelzeugen spielten. Seit dem Jahr 138 gab es ja ein relativ klares und stabiles System mit Zeugen, die stets in einer gleichen Reihenfolge erscheinen.²⁴ Wenn einer ausschied, dann rückten Zeugen, die bisher hinter diesem gestanden hatten, normalerweise eine Stelle auf. Es gab also eine klare Hierarchie innerhalb der Gruppe, die deshalb auch streng organisiert gewesen sein muss. Das beim Kaiser für die Ausstellung der Diplome verantwortliche *officium* wusste also notwendigerweise genau, wer für die Überprüfung der Richtigkeit der Diplome zuständig war. Diese Zeugen aber können jedenfalls den Innentext kaum kontrolliert haben; ansonsten müsste man annehmen, sie hätten in der Verkürzung keinen Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit der Urkunden gesehen. Vielleicht ist es auch kein Zufall, dass der Rekognitionsvermerk auf der Innenseite schon durchgängig seit 114 fehlt. Man könnte zumindest annehmen, das sei ganz bewusst weggelassen worden, weil man den inneren Text nicht mehr kontrollierte. Was aber überrascht, ist die Tatsache, dass in dieser Zeugengruppe nach 153 keine Veränderung in der Zusammensetzung gegenüber der Zeit vor der Entdeckung festzustellen ist, wenn man von kleinen Veränderungen absieht, die aber über alle diese Jahrzehnte zu beobachten sind, dass eben eine einzelne ausgeschiedene Person durch eine andere ersetzt wurde.²⁵ Die Wiederherstellung der korrekten Praxis der Doppelurkunde auch bei den Diplomen hatte also keine Wirkung bei den Zeugen. Welche Schlüsse diese Beobachtung zulässt, kann man fragen, eine Antwort läßt sich aber wohl (noch) nicht geben.

Von der formalen Seite her sind noch einige Aspekte für die Diplome als Rechtsinstrumente von Bedeutung. Zum einen ist dies die Publikation an dem *murus post templum divi Augusti ad Minervam*: Das beinhaltete, dass grundsätzlich jeder Interessierte oder Betroffene in der Lage war, die Aussage des einzelnen Diploms durch Vergleich mit dem Original zu überprüfen. Ob das jemals geschah, wissen wir freilich nicht. Die Publikation wurde grundsätzlich in Rom vorgenommen. In den ersten fast vierzig Jahren, aus denen Diplome auf Bronze nach unserem Wissen ausgegeben wurden, war der offizielle Publikationsort der Konstitution grundsätzlich der Kapitolshügel,²⁶ dort freilich an

²⁴ R. Haensch, 'Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserzeitlichen Reichsadministration', in: *Archives et Sceaux du monde hellénistique*, Hg. M.-F. Boussac – A. Invernizzi, Athens 1996, 449ff.

²⁵ Siehe die Zusammenstellung der Gruppen in *RMD IV* p. 621f.

²⁶ Letzte Zusammenstellung der Publikationsorte bei W. Eck – M.M. Roxan, 'A Military Diploma of AD 85 for the Rome Cohorts', *ZPE* 96, 1993, 67ff.

allen möglichen Stellen, angefangen etwa vom Tempel der *Fides populi Romani* über den Tempel der Ops, Statuenbasen wie die des Q. Marcius Rex, des Königs Pompilius Numa, das *tribunal* des flavischen Kaiserhauses bis zum *tabularium publicum*.²⁷ Doch man begnügte sich zumeist nicht damit, den Ort pauschal anzugeben, vielmehr kennzeichnete man den Ort sehr häufig weit genauer. So sagte man etwa, eine Konstitution sei *in Capitolio aedis Fidei populi Romani parte dexteriore* und zwei Jahre später *latere sinisteriore* oder *ad latus sinistrum aedis tensarum* publiziert,²⁸ eine andere sei *in Capitolio introeuntibus ad sinistrum in muro inter duos arcus* oder *in aede Opis in pronao latere dexteriore* bzw. *intra ianuam Opis ad latus dextrum*.²⁹ Bald nach Beginn der Praxis, die Konstitutionen auf dem Kapitol zu veröffentlichen, genügte jedoch selbst dies nicht. Man gab dann sogar an, wenn mehr als eine große Bronzetafel für eine Konstitution gebraucht wurde, auf welcher Tafel sich der Name des Privilegierten befand, ferner in welcher Kolumne und schließlich auch noch, an welcher Stelle innerhalb einer Kolumne. So heißt es in einer Konstitution Vespasians vom 7. März 70 n. Chr. der Name des Privilegierten stehe auf der *tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio ad aram gentis Iuliae latere dextro ante signum Liberi Patris tabula I pag(ina) I loco XXV*, also an der Ara der gens Iulia an der rechten Seite vor dem Standbild des Liber Pater auf Tafel 1 in der ersten Kolumne an 25. Stelle.³⁰ Präziser kann man kaum angeben, wo man den Namen des privilegierten Soldaten finden konnte. Diese äußerste Präzision aber hat man schnell wieder aufgegeben. Nach dem Jahr 71/72 ist das in den Diplomen nicht mehr zu finden.³¹ Vermutlich hatte man den Eindruck gewonnen, dass die Angabe nicht nötig war, weil eben die auf der Außenseite von *tabella II* genannten Zeugen für die Zuverlässigkeit der Aussagen des individuellen Diploms eintraten.

Zwischen 88 und 90 n. Chr. wurden die Konstitutionen aber nicht mehr auf dem Kapitol publiziert; das hat man bisher stets damit erklärt, dass es dort keinen Platz mehr gab, um neue Bronzetafeln aufzustellen; doch eher könnte es mit der Neugestaltung des gesamten Geländes zwischen Kapitolsberg und Arx unter Domitian zusammenhängen, wodurch es wegen der Bauarbeiten über längere Zeit keine Plätze mehr gab, die benutzt werden konnten; vielleicht meinte man auch, die zahllosen *tabulae aeneae* würden den ästhetischen Eindruck dieses zentralen Platzes in Rom stören.³² Jedenfalls wechselte man zwischen 88 und 90 n. Chr. zu einem *murus post templum divi Augusti ad Minervam*, an dem alle Konstitutionen bis zur letzten zu Beginn des 4. Jahrhunderts veröffentlicht wurden. Wir kennen diesen *murus* nicht, weder wo er genau lag, noch wie groß er tatsächlich war. Doch bei der ungeheuren Zahl von Konstitutionen, die jährlich heraus-

²⁷ *CIL XVI* 1. 3. 5. 24. 28. 35. 159.

²⁸ *CIL XVI* 1. 24.

²⁹ *CIL XVI* 20. 3. 29.

³⁰ *CIL XVI* 10.

³¹ Man kann wirklich bedauern, dass dies weggefallen ist; denn diese Angaben lassen ganz verschiedene Schlüsse zu, z.B., wie viele Personen mindestens in eine Privilegierung eingeschlossen waren, vor allem wenn klar ist, dass mehrere Tafeln für die Präsentation einer Konstitution nötig war.

³² Diese Idee entstand in einem Gespräch mit Filippo Coarelli im Zusammenhang mit der Ausstellung im Kolosseum in Rom aus Anlass des 2000. Geburtsjahrs Vespasians.

gegeben wurden — man muß wohl mit rund 50 pro Jahr rechnen³³ — hat dieser Platz sicherlich nicht für viele Jahre ausgereicht, um alle *tabulae* dort aufzuhängen. Man muß deshalb davon ausgehen, dass die Tafeln nach einiger Zeit — und es können kaum viele Jahre gewesen sein — wieder abgenommen und vermutlich in einem Archiv deponiert wurden. Aus dieser Entwicklung der Publikationspraxis und der Angabe darüber in den Diplomen darf man wohl ableiten, wie die Ausstellung dieser Urkunden von einem bedeutsamen, recht individuell gehandhabten Akt schnell zu einer administrativen Routine mutierte oder auch degenerierte, jedenfalls, was die äußeren Elemente betraf. Das zeigt sich auch an der äußeren Form. Die Bronzeplatten der frühen Diplome sind zumeist recht schwer und häufig auch sehr aufwendig gestaltet, wie dies ein Diplom des Jahres 71 besonders deutlich zeigt.³⁴ Aber auch das verliert sich bald, um erst im 3. Jahrhundert in gewisser Weise wieder relevant zu werden.³⁵

Routine besonders bei der materiellen Herstellung und der Missbrauch, der dabei getrieben werden konnte, muß freilich nicht heißen, dass diejenigen, die den Text erstellten, also ein kaiserliches *officium*, dessen Namen und Leiter wir noch nicht kennen, dabei nicht mit äußerster Sorgfalt vorgingen.³⁶ Gerade dies könnte man an zahllosen Einzelzügen nachweisen. Doch mögen hier einige wenige Hinweise genügen. Zum Heer von Cappadocia gehörten zumindest seit domitianischer, vermutlich aber bereits seit vespasianischer Zeit nicht weniger als drei Alen und vierzehn Kohorten, vielleicht sogar einige mehr.³⁷ Doch im April des Jahres 100 n. Chr. wurde eine Konstitution ausgestellt, die lediglich für zwei Personen bestimmt war, die zwei Einheiten des kappadokischen Heeres angehörten. Während üblicherweise der Konstitutionstext zunächst einfach die Einheiten, die betroffen waren, aufführte, und dann am Ende unter den jeweiligen Einheiten die Privilegienempfänger standen, wich man hier pragmatisch, aber dennoch präzise von diesem Einheitstext ab und schrieb: [*iis, qui milita*]verunt eques in ala [*Thracum Herculan*]a et centurio in cohorte I Augusta c(ivium) R(omanorum)] quae

³³ W. Eck, 'Die Ausstellung von Bürgerrechtskonstitutionen' (oben, Anm. 2).

³⁴ *RMD* IV 204.

³⁵ Damals wurden dann sehr häufig zumindest die Außenseiten der tabella I sehr sorgfältig gestaltet, so dass schon die äußere Präsentation wieder eine Bedeutsamkeit des Geschehens vor allem für den Privilegierten, dessen Name dann auch noch in besonders großen Buchstaben geschrieben wurde, suggerieren konnte. In dieser Zeit wurden freilich nur noch für Prätorianer und Angehörige der italischen Flotten Diplome ausgegeben, also für einen erheblich kleineren Empfängerkreis.

³⁶ Siehe zu solchen Aspekten auch P. Weiß, 'Neue Militärdiplome Domitians und Nervas für Soldaten Niedermösiens. Zur Rubrik *dimisso honesta missione* im Empfängerteil von Urkunden', *ZPE* 153, 2005, 207 ff.; ders., 'Eine Bürgerrechtskonstitution Trajans mit Einbeziehung eines Decurio', *ZPE* 155, 2006, 257 ff.

³⁷ *RGZM* 7 sowie ein bisher unpubliziertes Diplom, das nur in einer Abschrift bekannt ist; es wurde auch von B. Pferdehirt bereits für die Interpretation von *RGZM* 7 herangezogen. Vgl. zum Heer in Cappadocia M.A. Speidel, 'The development of the Roman forces in north-eastern Anatolia. New evidence for the history of the exercitus Cappadocicus', in: *The late Roman Army in the Near East from Diocletian to the Arab Conquest. Proceedings of a colloquium held at Potenza, Acerenza and Matera, Italy (May 2005)*, Hg. A.S. Lewin – P. Pellegrini, Oxford 2007, 73 ff. = in: M.A. Speidel, *Heer und Herrschaft im Römischen Reich der Hohen Kaiserzeit*, Stuttgart 2009, 595 ff.

sunt in Cappadocia].³⁸ Man nannte also sogleich mit den Einheiten auch den Rang derjenigen, die das Bürgerrecht erhielten, einfach deswegen, weil nur diese beiden überhaupt zur Privilegierung anstanden. Ebenso wurde bei Diplomen, in denen nur Soldaten aus einer einzigen Einheit betroffen waren, der Präfekt der entsprechenden Auxiliareinheit unmittelbar im Text nach dem Statthalter genannt, während er sonst erst unmittelbar vor dem Namen des Veteranen erscheint. So heißt es in einem Diplom aus dem Jahr 121 bereits innerhalb der Beschreibung des Provinzheeres, die *cohors III Gallorum* stünde *sub Calpurnio Cestiano, praef. Sudernio Prisco*;³⁹ und in einem Diplom aus dem Jahr 138, wird geschrieben, die *cohors I Musulamiorum* stünde in Lycia-Pamphylia *sub Curione Navo, tribuno Gresio Firmo*.⁴⁰

Wichtiger waren aber rechtliche Bestimmungen, wenn in einzelnen Fällen von der Normalität abgewichen werden mußte. Aus dem Jahr 121 ist uns eine bisher einmalige Konstitution bekannt geworden, die den rechtlichen Umfang der Bürgerrechtsverleihung folgendermaßen beschreibt:

iis, qui militant in ala Ulpia contariorum mil(liaria), quae est in Dacia superiore sub Iulio Severo legato, praefecto Albucio Candido,

*quorum nomina subscripta sunt, ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit cum parentibus et fratribus et sororibus.*⁴¹

Zum einen ist auffällig, dass die Bürgerrechtsverleihung vor der Ableistung der obligatorischen 25 Dienstjahre, *ante emerita stipendia* erfolgte. Doch noch auffallender ist, dass nicht nur die Soldaten selbst, die der *ala Ulpia contariorum milliaria* in Dacia superior angehörten, sondern auch jeweils deren Eltern, Brüder und Schwestern die *civitas Romana* erhielten, was sonst nie mit diesem Akt verbunden war. Es fehlt allerdings der Hinweis, dass Kinder eingeschlossen seien, und auch das *conubium* wird nicht verliehen, völlig zu Recht, weil die Soldaten ja noch nicht ihre Dienstzeit abgeleistet hatten. Hier muss jedenfalls eine ganz außergewöhnliche Situation vorgelegen haben, die bisher noch nicht erklärt werden kann.

Im Fall dieser Konstitution wurde das Bürgerrecht recht verschwenderisch verliehen. Doch an anderer Stelle geschah das genaue Gegenteil, und zwar in massiver Form. Seit Beginn der Ausgabe von Diplomen findet man neben dem Soldaten selbst häufig auch seine Kinder belegt, die er bis zu diesem Zeitpunkt gezeugt hatte. Sie alle erhalten wie der Vater das römische Bürgerrecht. Da war auch deswegen nötig, weil sie auf diesem

³⁸ W. Eck – A. Pangerl, 'Eine Bürgerrechtskonstitution für zwei Veteranen des kappadokischen Heeres. Zur Häufigkeit von Bürgerrechtskonstitutionen für Auxiliarsoldaten', *ZPE* 150, 2004, 233ff. = *AE* 2004, 1913.

³⁹ *RGZM* Nr. 19; vgl. die Zusammenstellung bei W. Eck – A. Pangerl, 'Vater, Mutter, Schwestern, Brüder ... Zu einer außergewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung in einer Konstitution des Jahres 121 n. Chr.', *Chiron* 33, 2003, 347ff.

⁴⁰ *RMD* III 161. Ähnlich z. B. *RMD* 100: in der Provinz Asia *sub Flavio Tertullo, praefecto Flavio Iuliano*.

⁴¹ W. Eck – A. Pangerl, 'Vater, Mutter, Schwestern, Brüder' (oben, Anm. 39) 347ff. = *RMD* V 357; siehe jetzt die näheren Klärungen zur Provinz und weitere Kopien dieser Konstitution bei W. Eck – A. Pangerl, Nochmals: 'Vater, Mutter, Schwestern, Brüder ...', *ZPE* 165, 2008, 213 ff.; dies., 'Vater, Mutter, Schwestern, Brüder ...': 3. Akt, *ZPE* 166, 2008, 276 ff.

Weg am leichtesten vom Vater in einem Testament berücksichtigt werden konnten, was sich dann auch z.B. auf die Erbschaftssteuer auswirken konnte, je nachdem wie groß das Vermögen war, das ein Veteran seinen Nachkommen hinterließ. Denn bei der Erbschaftssteuer gab es für legitime Kinder andere Freibeträge als bei anderen Personen, die in einem Testament als Erben vorgesehen waren. Daneben wurde in den Diplomen von Beginn an auch recht oft die Frau genannt, mit der der Veteran in diesem Augenblick verbunden war. Mit dieser oder derjenigen, die er in Zukunft heiraten würde, erhielt er, wie schon betont, das *conubium*, um eine gültige Ehe schließen zu können, auch wenn diese keine römische Bürgerin war und durch die kaiserliche Konstitution auch nicht wurde. Dann konnten aus dieser Verbindung legitime römische Kinder geboren werden, die auch der *patria potestas* des Soldaten unterstanden, wie Gaius eigens betont.⁴² Manchmal findet man am Ende eines Diploms eine ganze Reihe von Kindern, Söhne und Töchter, die in die Privilegierung eingeschlossen waren, so etwa in einem Diplom vom Jahr 131 für die *cohors I Flavia Musulamiorum* in Mauretania Caesariensis:⁴³

COH I FLAV MVSVLAMIOR CV[I PRAEST]
 IVLIVS HO[NORATVS]
 EXPEDITE
 DIVRDANO DAMANAEI F [DACO?]
 ET ZISPIER ZVROSI FIL VXORI EIVS[---]
 ET DECEBALO F E[IVS]
 ET DOSSACHO F E[IVS]
 ET COMADICI F E[IVS]
 ET DAVAPPIER FIL E[IVS]
 ET DAEPPIER FIL E[IVS]

Dieser Veteran hat also insgesamt drei Söhne und zwei Töchter angemeldet, die gleichzeitig mit ihm das Bürgerrecht erhielten. Ihre Namen standen nicht anders als der des Vaters auf der Bronzetafel in Rom, auf der die Konstitution publiziert worden war. Im Text der Konstitution hieß es im Hinblick auf die Privilegierung der Kinder: *quorum nomina subscripta sunt ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit*, d.h. also die Soldaten selbst, ihre Kinder und deren Nachkommen erhalten das Bürgerrecht; die *posteris* sind deshalb eingeschlossen, weil nach 25 oder mehr Dienstjahren, nach denen endlich die Bürgerrechtsverleihung erfolgte, manche Kinder der Veteranen wohl schon so alt waren, dass sie selbst wieder Kinder haben konnten; wären diese nicht eingeschlossen worden, wäre mit dem neuen Bürgerrecht für den entsprechenden Elternteil gegenüber den Kindern plötzlich die verwandtschaftliche Beziehung zu Ende gewesen.

Diesen Standardtext finden wir bis kurz vor Ende des Jahres 140. Da taucht plötzlich, zum ersten Mal bezeugt am 13. Dezember,⁴⁴ ein wesentlich anderer Text auf, nämlich: *quorum nomina subscripta sunt civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit*. Hier ist nur noch von den Veteranen, die im Heer gedient hatten, die Rede, nicht mehr von den Kindern, und das bleibt dann so bis zum Ende der Ausgabe solcher Diplome.

⁴² Gaius, *inst.* 1, 57.

⁴³ W. Eck – A. Pangerl, 'Neue Militärdiplome für die Truppen der mauretanischen Provinzen', *ZPE* 153, 2005, 187ff.

⁴⁴ *RMD* I 39.

Man hat lange gerätselt, weshalb Antoninus Pius diese Änderung veranlaßt hat. Doch die wahrscheinliche Lösung hat man erst gefunden, als man vor wenigen Jahren durch neue Diplome eine bis dahin rätselhafte Formel im genauen Wortlaut bestimmen konnte. Denn man wusste aus wenigen Diplomfragmenten seit langem, dass es Ausnahmen von der neuen Regel gab, Kinder nicht mehr in die Bürgerrechtsverleihung aufzunehmen. Es sah dabei so aus, als ob Offiziere, also Zenturionen und Dekurionen, ihre Kinder, die während der Dienstzeit geboren wurden, doch hätten anmelden können, die dann auch die *civitas* erhielten. Das schien natürlich zu der hierarchischen Gesellschaftsstruktur der römischen Kaiserzeit zu passen. Doch neue Diplomfragmente haben nun die Situation geklärt.⁴⁵ Der Passus lautet in Diplomen um das Jahr 146:

*Praeterea praestitit, ut liberi decurionum et centurionum item caligatorum, quos praesidi provinciae ex se procreatos, antequam in castra irent, probavissent, cives Romani essent.*⁴⁶

Dieser Text sagt also sehr klar, was nach der Änderung bei der Verleihung des Bürgerrechts durch Antoninus Pius weiterhin möglich war. Jeder Soldat, gleichgültig in welchem Rang, konnte weiterhin seine Kinder anmelden, damit sie die *civitas Romana* erhielten, allerdings nur diejenigen, die vor seinem Eintritt ins Heer geboren waren. Zudem mußte er diese Kinder dem Statthalter vermutlich der Provinz, in der er ins Heer eintrat, nachweisen. Dieser Nachweis genügte dann, damit der Statthalter später diese Kinder in die Liste aufnahm, die nach Rom ging, um dort die Sachbasis für die kaiserliche Entscheidung und die daraus folgende Konstitution zu bilden.

Daß diese Fälle insgesamt nicht so zahlreich gewesen sind, ist verständlich; denn diese Kinder mußten mindestens 25 Jahre überleben, was in antiker Zeit nicht so selbstverständlich war. So überrascht es auch nicht, dass wir nur sehr wenige Diplome besitzen, in denen diese Formel steht, nämlich insgesamt zehn, wovon allerdings drei noch nicht publiziert sind.⁴⁷ Dennoch würde man eigentlich mehr Zeugnisse, d.h. Diplome, erwarten, wenn diese Formel ein so genereller Text der Konstitution gewesen wäre, dass er auch in jedem Diplom hätte erscheinen müssen, also in gleicher Weise wie die Aufzählung der Einheiten oder die Aussage über die Verleihung der *civitas Romana*. Die geringe Zahl der einschlägigen Dokumente sprach schon immer dafür anzunehmen, dieser Zusatz sei dem Konstitutionentext so eingefügt gewesen, dass er nur in das einzelne Diplom geschrieben wurde, wenn tatsächlich der Diplomempfänger auch Kinder hatte, die bereits vor dem Eintritt ins Heer geboren waren und die er entsprechend angemeldet hatte. Tatsächlich besitzen wir jetzt drei Diplome, die auf dieselbe Konstitution aus dem Jahr 192 zurückgehen, in denen bei zweien die Formel

⁴⁵ W. Eck – P. Weiß, 'Die Sonderregelungen für Soldatenkinder' (Anm.1).

⁴⁶ W. Eck – P. Weiß, 'Die Sonderregelungen für Soldatenkinder' (Anm. 1); S. Dušanić, 'A Diploma for the Lower Pannonian auxilia of the Early 140's', *ZPE* 135, 2001, 209ff.; H. Stiglitz, 'Fragment eines Militärdiploms der antoninischen Zeit aus Carnuntum', *ZPE* 135, 2001, 220ff.

⁴⁷ Siehe bei W. Eck, 'Die Veränderungen in Konstitutionen und Diplomen unter Antoninus Pius' (oben Anm. 14) 91 ff. Ferner zwei Diplomfragmente, wohl antoninischer Zeit, mit nicht ganz geklärter Ergänzung, und ein vollständiges Diplom aus dem Januar 206 für das ägyptische Heer, in dem eine bisher völlig unbekannt Formel Verwendung findet.

fehlt,⁴⁸ während ein drittes Diplom nicht nur die Sonderformel enthält, in dem vielmehr neben dem Soldaten auch tatsächlich Kinder genannt werden: Antonius Mercatoris f(ilius) Mercator, *ex decurione*, seine Frau Fl(avia) Viri f(ilia) Ianuaria, seine Söhne Victorinus und Iustus und seine Tochter Antonia,⁴⁹ Das zeigt also sehr deutlich, wie nicht einfach der gesamte Konstitutionentext übernommen wurde, dass man vielmehr die Diplome genau auf den individuellen Fall hin ausgestellt hat.

Die Entscheidung des Pius muß für viele Veteranen und ihre natürlichen Kinder eine böse Überraschung gewesen sein. Denn fast ein Jahrhundert lang hatte die römische Militäradministration in großzügiger Weise die Kinder eingeschlossen. Unvermittelt wurde dies anders. Doch gerade die Ausnahme für die vor dem Eintritt ins Heer geborenen Kinder zeigt, dass es Pius offensichtlich nicht generell um den Ausschluss von Kindern der Veteranen ging, sondern um Konsequenz in dem Verhalten gegenüber den Soldaten. Natürlich wusste Pius wie alle anderen für das Heer Verantwortlichen auch, dass man nicht Hunderttausende von Männern etwa zwischen dem 20. und 45. Lebensjahr so in die Lager sperren konnte, dass diese keinen Kontakt zu Frauen hatten. Doch eine Heirat, d.h. eine legitime Ehe war den Soldaten generell untersagt. Das vertrug sich nicht mit den Vorstellungen, die jedenfalls Pius von der *disciplina militaris*, vor allem aber von der Ehe hatte, aus der dann römische Bürger hervorgehen konnten.⁵⁰ Wollte er in seiner Haltung gegenüber dem Heer konsequent sein, dann konnte er nicht die Kinder, die auch gegen die Vorschriften eben dieser militärischen Disziplin und der Vorstellung von einer Bürgerehe gezeugt worden waren, zusammen mit den Vätern auch noch belohnen, indem er sie zu römischen Bürgern machte. Vor allem war dies wohl deswegen für Antoninus Pius anstößig gewesen, weil die Prätorianer, die ja schon während des Dienstes römische Bürger waren, dieses Privileg nicht hatten.⁵¹ Die Kinder aber, die vor dem Eintritt ins Heer, und damit nicht gegen den allgemeinen Kodex der Armee, und vermutlich in einer damals bestehenden Ehe gezeugt waren, sollten weiterhin dieses Privileg erhalten. Damit das klar wurde, ließ Pius den entsprechenden Zusatz in die Konstitutionen einfügen, der sodann in uns erhaltenen Diplomen, wenn die Voraussetzungen zutrafen, an den eigentlichen Privilegierungstext angefügt wurde. Wenn die individuellen Diplome geschrieben wurden, mußten diejenigen, die den Text mit Tinte auf den Bronzetafeln für die Graveure vorschrieben, darauf achten, wer der Empfänger war und ob bei ihm auch ein oder mehrere Kinder angeführt waren. Wenn dies der Fall war, wurde die Zusatzformel: *praeterea praestitit* etc. in dieses Diplom eingefügt. Politik und Recht finden in solchen, nur selten ausgestellten Diplomen ihren besonderen Ausdruck.

Diese politische Haltung und spezifische restriktive Form galt freilich zunächst nur gegenüber den Auxilien in den Provinzen. Daneben finden sich aber Sonderregelungen für kleinere Gruppen von Soldaten, und zwar bei den Flottenverbänden in den Provinzen

⁴⁸ CIL XVI 132 und RGZM 44.

⁴⁹ D. MacDonald – A. Pangerl, AKB 33, 2003, 205ff. = RMD V 446: [*praete*]r<e>a praestitit liberis decurionum et cen[turionu]m quos praesidi provinc(iae) <ex> se procreatos [*probavissent*] ut cives Romani essent.

⁵⁰ Siehe dazu jetzt vor allem P. Weiß, 'Die vorbildliche Kaiserehe. Zwei Senatsbeschlüsse beim Tod der älteren und jüngeren Faustina, neue Paradigmen und die Herausbildung des <antoninischen> Prinzipats', *Chiron* 38, 2008, 1 ff., bes. 30 ff.

⁵¹ Siehe P. Weiß, 'Die vorbildliche Kaiserehe' (oben, Anm. 50) 36.

und vor allem den beiden italischen Flotten in Misenum und Ravenna. Denn im Gegensatz zu den Kindern der Auxiliare, die während des Dienstes geboren waren, wurden die der Flottensoldaten ganz offensichtlich auch nach 140 mit den Vätern römische Bürger. Dies wird durch den Zusatz: *item filiis classicorum*, ausgedrückt, der Teil der allgemeinen Privilegierungsformel im Konstitutionstext war.⁵² Denn die entsprechende Passage der Diplome, in die auch Veteranen einer Provinzflotte eingeschlossen waren, lautet nach 140: *iis, ... qui militaverunt ... quin(is) et vici(en)is, item classic(is) senis et vici(en)is pluribusve stip(end)is emer(it)is dimis(s)is honest(a) miss(ione) quor(um) nomin(a) subscrip(ta) sunt civitat(em) Roman(am) qui eoru(m) non haber(ent), item filiis classic(or)um dedit et conubium cum uxorib(us)*⁵³ also: ‘denen, die je 25 Jahre, ebenso den Flottensoldaten, die je 26 Jahre oder auch mehr Jahre gedient hatten, nachdem sie ehrenvoll entlassen worden waren, deren Namen unten geschrieben sind, hat er das römische Bürgerrecht gegeben, die es noch nicht besitzen, ebenso auch den Söhnen von Flottensoldaten, und das conubium mit den Frauen...’ Die Aussage: auch den Kindern der Flottensoldaten, ist also hier Teil des Standardtextes, womit klar ist, dass es sich hier nicht lediglich um Kinder handeln kann, die vor dem Eintritt des Vaters ins Heer geboren waren, sondern um alle. Da dieser Zusatz freilich nicht in allen Konstitutionen nach 140 vorkommt, sondern nur gelegentlich, hat man angenommen, die kaiserliche Zentrale habe bei der Zuerkennung des Bürgerrechts an die Kinder der Flottensoldaten geschwankt. Das aber ist nicht nur unwahrscheinlich, sondern ausgeschlossen. Offizielle Rechtsakte, die in solch konkrete Urkunden mündeten, wurden von der römischen Administration nicht nach Willkür, mal so, mal anders vergeben. Das hätte auch zu Unruhe bei den Soldaten geführt, was man nicht leichtfertig in Kauf nahm. Vielmehr weist das Erscheinen oder das Fehlen des Zusatzes *item filiis classic(or)um* in den Konstitutionstexten lediglich darauf hin, dass sich in manchen Fällen unter den Veteranen, die in einer Provinz zur Privilegierung anstanden, auch Flottensoldaten befanden, die ihre Kinder zur Verleihung des Bürgerrechts anmelden durften, während in anderen Fällen keine Flottensoldaten eingeschlossen waren. Die Texte wurden auf die konkreten Erfordernisse ausgerichtet.

Auffällig ist freilich eine kleine Änderung, die zunächst belanglos erscheint. Bis 140 waren die Kinder der Soldaten als *liberi* bezeichnet worden, jetzt aber sprechen die Texte von *filiis classicorum*. Peter Weiß hat auf diese auffällige Diskrepanz verwiesen und dies zu Recht damit erklärt, dass damit das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis benannt sei, “ohne zu suggerieren, dass für die Kinder a priori irgendein Anspruch auf rechtliche Anerkennung bestand.”⁵⁴

Eine Änderung trat aber auch in dieser Hinsicht ein: Denn etwa ab der Mitte der 50er Jahre des 2. Jahrhunderts, gegen Ende der Herrschaft des Pius, erscheinen die *filiis classicorum* überhaupt nicht mehr in den Diplomen. Und dabei bleibt es auch. Von da an wurden auch die Söhne (oder Kinder) von *classici* nicht mehr berücksichtigt. Dies könnte mit einer weiteren Erscheinung, allerdings nur bei den Flotten in Italien zusammenhängen. Denn deren Soldaten haben mindestens bis zum Jahr 152 weiterhin alle ihre

⁵² W. Eck, ‘Die Veränderungen in Konstitutionen und Diplomen’ (oben, Anm. 14) 93 ff.

⁵³ *RMD* IV 266 (7. Aug. 143).

⁵⁴ P. Weiß, ‘Zwei Diplomfragmente aus dem pannonischen Raum’, *ZPE* 80, 1990, 137ff., bes. 148f.: ders., ‘Die vorbildliche Kaiserehe’ (oben, Anm. 50) 36.

Kinder und deren Nachkommen zur *civitas Romana* anmelden können, was mit der alten Formel: *ipsis, liberis posterisque eorum* in den Flottendiplomen für Misenum und Ravenna erscheint.⁵⁵ Doch dann kam zwischen 152 und 158 eine deutliche Änderung, wenn auch keine generelle Restriktion wie bei den Auxiliaren und später auch den Flottensoldaten in den Provinzen. Denn auch bei ihnen griff der Kaiser, wieder Antoninus Pius, ein und gestattete nicht mehr die völlig unkontrollierte Einbeziehung aller Kinder in die Bürgerrechtsverleihung. Vielmehr regelte er diese Einbeziehung auf folgender Grundlage umfassend neu:⁵⁶

*Quorum nomina subscripta sunt ipsis fili(i)sque eorum quos susceperint ex mulieribus quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint civitatem Romanam dedit et conubium cum iisdem quas tunc secum habuissent cum est civitas iis data aut si qui tunc non habuissent cum iis quas postea uxores duxissent dumtaxat singuli singulas.*⁵⁷

Die Soldaten konnten also nur noch dann ihre Kinder zur Privilegierung anmelden, wenn sie nachweisen konnten, dass sie aus Verbindungen stammten, die vorher gebilligt worden waren. Die Zustimmung könnte der Einheitskommandeur oder ein von ihm Beauftragter gegeben haben. Auffällig ist dabei auch der Wortgebrauch: die Frauen, mit denen die Flottensoldaten während der Dienstzeit verbunden waren, werden mit dem Wort *mulieres* bezeichnet, also dem Wort für Frauen als biologische Wesen, das keine Rechtsbedeutung hatte. Diese klärende Bedeutung wird dadurch besonders deutlich, weil die Frauen, mit denen die Soldaten erst nach ihrer Entlassung, also nach dem Ende des Eheverbots, zusammenleben würden, als *uxores* bezeichnet werden, dem Rechtsbegriff für Ehefrau.⁵⁸ Jedes Wort ist also in diesen Formeln überlegt, verbindet wiederum Recht und Politik. Denn auch hier steht die Vorstellung des Pius dahinter, wie das Leben des Heeres und zukünftiger römischer Bürger gestaltet werden sollte.

Man könnte meinen, Pius stemme sich hier gegen eine allgemeine Entwicklung, die schließlich nach einer weit verbreiteten Ansicht unter Septimius Severus zur Aufhebung des Eheverbots für Soldaten führte.⁵⁹ Ob das wirklich so war, kann man bezweifeln; vor allem ein neues Diplom gibt dazu Anlass.⁶⁰ Doch auch schon bekannte Texte sprechen gegen die Vorstellung, seit Severus hätten die Soldaten eine rechtsgültige Ehe schließen dürfen. Denn bei den italischen Flotten bleibt jedenfalls die eben analysierte Formel auch

⁵⁵ So zuletzt in *CIL XVI* 100.

⁵⁶ *RMD* 171 vom 6.2. 158.

⁵⁷ Liste aller Diplome, in denen diese neue Formel unter Pius erscheint bei P. Weiß, 'Neue Flottendiplome für Thraker aus Antoninus Pius' späten Jahren', *ZPE* 139, 2002, 219ff., bes. 226.

⁵⁸ Vor Antoninus Pius, diesem "Juristen" auf dem Kaiserthron (vgl. Weiß, 'Die vorbildliche Kaiserehe' [oben, Anm. 50] 36), hatte man nicht genau darauf geachtet, dass die Formulierung in den früheren Diplomen, wo undifferenziert von *uxores* gesprochen wurde, missdeutet werden konnte — was in der Wissenschaft gelegentlich geschehen ist.

⁵⁹ Die wichtigste Stelle dafür ist Herodian 3.8.5, eine freilich notorisch zweifelhafte Quelle, der von den Details des römischen Rechts kaum besondere Kenntnis hatte. Siehe zuletzt die umfassende Bearbeitung des Materials bei S.E. Phang, *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C.- A.D. 235): Law and Family in the Imperial Army*, Leiden 2001, 17ff. 104ff.

⁶⁰ Es handelt sich um das oben Anm. 47 bereits erwähnte Diplom für das Heer Ägyptens aus dem Jahr 206 n. Chr.

nach Septimius Severus erhalten.⁶¹ Von einem Recht auf eine Ehe während der Dienstzeit ist nach den dort formulierten Kriterien nichts zu sehen, es gibt nur eine erlaubte *consuetudo*. Die Soldaten brauchen weiterhin eine Zustimmung des Kommandeurs, die Frauen werden weiterhin als *mulieres*, als Frauen, bezeichnet, nicht als *uxores*, als Ehefrauen. Auch nach Septimius Severus ist gerade nach den Texten der Militärdiplome selbst eine Ehefrau, eine *uxor*, für einen Soldaten erst nach Beendigung der Dienstzeit möglich. Wenn wir den Text dieser Diplome als juristisch präzise formulierte Dokumente ernst nehmen — und alles, was wir sonst sehen, spricht dafür — dann kann es die angeblich grundstürzende Änderung einer legalisierten römischen Ehe unter Septimius Severus nicht gegeben haben.

Universität Köln

⁶¹ Siehe z.B. *RGZM* 56 und 57 (hier fehlt in der Ergänzung das klärende Wort *uxores*); *RMD* V 457.